

GASTKOMMENTAR

Weiterentwicklung des Notrechts zwischen Handlungsfähigkeit und Rechtsstaat

Dass der Bundesrat zur Rettung der CS handeln musste, steht wohl ausser ernsthaftem Zweifel. Das Parlament muss aber inskünftig beim Erlass von Notrecht stärker eingebunden werden, um die notwendige demokratische Legitimation zu gewährleisten.

Andreas Lienhard

04.04.2023, 15.00 Uhr



Das Parlament wird sich in einer Sondersession der CS-Übernahme widmen.

Peter Klaunzer / Keystone

Erneut ist zur Rettung einer Grossbank in den rechtsstaatlichen Giftschränk ge-griffen und Notrecht erlassen

worden. Ob im Ergebnis erfolgreich, wird sich zeigen müssen.
Aber hatte der Bundesrat eine Wahl?

Die gesellschaftliche, wirtschaftliche und geopolitische Lage ist in den letzten Jahren deutlich komplexer und dynamischer geworden. Dies hat dazu geführt, dass Entscheide mitunter sehr rasch gefällt werden müssen. Wenn dabei für fundamentale Rechtsgüter (wozu gemäss neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch die ökonomische Stabilität und der Schutz des Finanzmarkts gehören) eine unmittelbare schwere Gefahr droht, dann darf der Bundesrat von Verfassung wegen nötigenfalls Notrecht erlassen.

Mehr noch: Wenn die aktuelle Lagebeurteilung ergibt, dass ohne unverzügliches staatliches Handeln der Kollaps einer Grossbank droht, der den nationalen und internationalen Finanzmarkt fundamental destabilisieren und die Volkswirtschaft mitreissen würde, dann steht der Bundesrat sogar in der Handlungspflicht. Dabei ist inzwischen weitgehend anerkannt, dass mit Notrecht nötigenfalls auch von bestehendem Gesetzesrecht abgewichen werden kann – jedenfalls solange sich das Notrecht im Verfassungsrahmen bewegt.

Handlungsfähigkeit sicherstellen

Zwar verfügt auch das eidgenössische Parlament über eine verfassungsunmittelbare Notrechtskompetenz. Wenn innert weniger Tage gehandelt werden muss, ist das Gesamtparlament dafür allerdings wesensgemäss nicht das geeignete Gremium. Zu beachten ist indessen, dass die Finanzdelegation (Findel), bestehend aus je drei Mitgliedern des Nationalrates und des Ständerates, den mit der CS-

Notverordnung einhergehenden immensen finanziellen Verpflichtungen zugestimmt hat.

Dennoch: Die für Ausnahmefälle vorgesehene Notrechtskompetenz darf nicht zur Normalität werden, wie es gegenwärtig den Anschein erwecken mag – wenn etwa an die damalige Rettung der UBS, die verschiedenen Corona-Massnahmen oder an den Rettungsschirm für die Axpo gedacht wird.

Gefordert ist nun primär die UBS. Sie muss ein messerscharfes und glasklares Risikomanagement betreiben. Und sie muss das mit der Übernahme der CS unvermittelt veränderte Geschäftsmodell überprüfen, weiterentwickeln und nötigenfalls anpassen. Dabei steht sie unter scharfer Beobachtung sowohl der Finma (Fokus mikroprudenzielle Aufsicht) als auch der SNB (Fokus Stabilität des Finanzsystems).

Hinzu kommt die Weko, welche mit Argusaugen darauf zu achten hat, dass der gewissermassen über Nacht entstandene Bankenkoloss seine Marktmacht nicht missbraucht. Dem EFD und dem Gesamtbundesrat kommt dabei die komplexe Aufgabe zu, die verschiedenen Sicherungsmassnahmen zu überwachen und zu koordinieren. Und das Parlament als Oberaufsichtsbehörde wird insbesondere durch die Geschäftsprüfungskommissionen die Umsetzung der getroffenen Massnahmen sehr aufmerksam verfolgen.

Parlamentarische Kompetenzen stärken

Das Parlament wird sich überdies auch in der Rolle als Gesetzgeber mit der Bewältigung der jüngsten Bankenkrise befassen und die «Too big to fail»-Regelung auf ihre Tauglichkeit überprüfen und ergänzen müssen. Innovation ist aber auch in institutioneller Hinsicht gefragt: Um den monierten rechtsstaatlichen Defiziten bundesrätlichen Notrechts im Spannungsfeld zur gebotenen Handlungsfähigkeit zu begegnen, ist zu erwägen, die im Nachgang zur UBS-Rettung im Jahr 2008 neu geregelte erforderliche Zustimmung der Finanzdelegation für dringliche Verpflichtungskredite auf bundesrätliche Notverordnungen zu erweitern.

Eine aus beiden Räten zusammengesetzte neue staatspolitische Delegation oder die Erweiterung der Kompetenzen der bestehenden Geschäftsprüfungsdelegation könnten mögliche Lösungen sein, um die demokratische Legitimation von bundesrätlichem Notrecht zu erhöhen.

Die gerade noch vor der CS-Rettung von den eidgenössischen Räten am 17. März 2023 verabschiedete Änderung des Parlamentsgesetzes, wonach bei Notverordnungen des Bundesrates neu die zuständigen Kommissionen konsultiert bzw. (bei geheim oder vertraulich klassifizierten Dokumenten) die Finanzdelegation und die Geschäftsprüfungsdelegation informiert werden müssen, ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Diese Regelung geht indessen vor dem Hintergrund der jüngsten Erfahrungen einerseits zu wenig weit, um eine angemessene parlamentarische Mitwirkung im Sinne der wohl verstandenen kooperativen Gewaltenteilung zu gewährleisten. Andererseits dürfte sich die Regelung insbesondere bei mehreren involvierten Kommissionen als zu

schwerfällig erweisen und mit der Gefahr von Indiskretionen verbunden sein.

In der bevorstehenden ausserordentlichen Session vom 11. bis zum 13. April besteht die Gelegenheit, über die Weiterentwicklung des Notrechts zu diskutieren. Dabei darf auch eine allfällige Justierung der verfassungsrechtlichen Notrechtsordnung kein Tabu sein.

Andreas Lienhard ist Professor für Staats- und Verwaltungsrecht am Kompetenzzentrum für Public Management und am Institut für öffentliches Recht der Universität Bern.

Passend zum Artikel

GASTKOMMENTAR

Notrecht findet nicht im rechtsfreien Raum statt

04.04.2023



KOMMENTAR

CS-Deal um jeden Preis? Das Aufbegehren der Bond-Halter ist verständlich

03.04.2023



KOMMENTAR

Ein Zombie ist weg, doch ein Monster entsteht

19.03.2023



Mehr zum Thema Credit Suisse >

KOLUMNE

«... und die Grösse ist gefährlich» – Überlegungen zur neuen Schweizer Super-Bank

Aktualisiert 04.04.2023



GASTKOMMENTAR

Warum es richtig war, dass nicht der Staat die CS übernommen hat

04.04.2023



Die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS ist noch nicht besiegelt – das Parlament scheint nun den Ernst der Lage begriffen zu haben

04.04.2023



Die letzte GV der Credit Suisse: Der Verwaltungsrat und Präsident Axel Lehmann sind wiedergewählt, Vergütung der Geschäftsleitung wird abgelehnt

Aktualisiert vor 1 Stunde



Von der «architectonischen Schöpfung mit ausserordentlichem Werthe» bis zum Drive-in-Schalter: Was sich hinter den Prunkfassaden der Zürcher Bankenwelt verbirgt

03.04.2023



GASTKOMMENTAR

Der Fluch von «Basel» oder die unvermeidlichen Folgen einer fehlgeleiteten Bankenregulierung

03.04.2023



Für Sie empfohlen >

KOLUMNE

«... und die Grösse ist gefährlich» – Überlegungen zur neuen Schweizer Super-Bank

Aktualisiert 04.04.2023

**ÖV-Preise steigen deutlich: Das GA soll ab Dezember 4080 Franken kosten, die zweite Klasse fünf Prozent mehr**

04.04.2023

**Die Schweiz – auf Zwang und Konsens gebaut**

04.04.2023

**Greenwashing hinterlässt Spuren: Nur 12 Prozent der Schweizer Bevölkerung glauben an die Nachhaltigkeitsversprechen von Unternehmen**

04.04.2023

**Ueli Maurers letzte grosse Reform steht auf der Kippe**

03.04.2023



Im freien Markt sind die Wohnungsmieten in Genf explodiert: Was das mit der Mietpreisregulierung zu tun hat

04.04.2023



INTERVIEW

«Für die Bürger wird es gefährlich, wenn es kein Bargeld mehr gibt»

04.04.2023



KOMMENTAR

CS-Deal um jeden Preis? Das Aufbegehren der Bond-Halter ist verständlich

03.04.2023



Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.